

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Tenderfoot

I. Allgemeines

Für alle Verträge, Lieferungen und "sonstige Leistungen" gelten die nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung gültig sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn nicht verbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Umfang der Lieferpflicht

1. Die Angebote sind freibleibend. Der Besteller ist an seinen mündlich, telephonisch oder schriftlich erteilten Auftrag gebunden.
2. Für die Annahme, den Umfang und die Ausführung der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Einer schriftlichen Bestätigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch telegrafische, telephonische oder mündliche Abmachungen, Zusicherungen oder Nebenabreden. Die Vertreter des Lieferers sind nicht befugt Änderungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.
3. Angaben über Maße, Gewichte, Verfahren, Leistungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Wegen der ständig fortschreitenden Technik behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen am Vertragsgegenstand vor.

III. Lieferung

1. Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und daher unverbindlich. Für den Beginn der Lieferzeit ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgebend. Sie gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen sowie die Erfüllung vereinbarter Verpflichtungen voraus.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen - auch innerhalb eines Lieferverzugs - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterpierlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, auch im Fall von Streik und Aussperrung.
3. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Entschädigungsansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist. Der Besteller ist jedoch berechtigt nach Ablauf der Lieferfrist und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
6. Bei Abnahmeverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht abgenommenen Ware zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Bestellers verursachte Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.
7. Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Besteller in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Beförderern in den Bau findet nicht statt.
8. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen. Das Transportrisiko für Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung mit LKW des Verkäufers erfolgt.

IV. Höhere Gewalt und Rücktrittsrecht

Wird der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel, ob die Hindernisse im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterpierlieferanten eingetreten sind, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und wenn dadurch die Lieferung unmöglich wird, so wird er von der Lieferverpflichtung frei, ohne jegliche Schadensersatzansprüche des Bestellers. Entsprechendes gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung.

V. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Aufträge werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet.
2. Werden ausnahmsweise Festpreise vereinbart, so behält sich der Lieferer eine entsprechende Preiserhöhung vor, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung seine Kosten durch Steigerung der Material- und Grundstoffpreise, der Löhne und Gehälter oder durch sonstige Kostensteigerungen erhöhen.
3. Die Preise gelten ab Werk des Lieferers ausschließlich Verpackung und Versicherungskosten.
4. Die Zahlung sind in bar ohne Abzug, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zu leisten.
5. Der Besteller darf weder mit vom Lieferer nicht anerkannten Gegenforderungen aufrechnen, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
6. Bei Zielüberschreitung werden, ohne daß es zu einer besonderer Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe von 4% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet.
7. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Schecks müssen dem Lieferer so rechtzeitig eingesandt werden, daß sie innerhalb der Zahlungsfrist eingelöst werden können. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen.
8. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern oder erhält der Lieferer erst nach der Lieferung von einer solchen Verschlechterung Kenntnis, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen den Lieferer noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung

auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner kann der Lieferer die Weiterveräußerung, Ver- und Bearbeitung der gelieferten Gegenstände untersagen und deren Rückgabe verlangen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegen den Besteller erfüllt sind.
2. Gestatten wir dem Besteller, von ihm akzeptierte Wechsel bei seiner Bank einzuziehen, so geht unser Vorbehaltsrecht erst dann unter, wenn unsere Haftung als Wechselaussteller für diese oder eventuelle Verlängerungswechsel erlischt. Der Besteller ist verpflichtet, eine Bescheinigung der Bank beizubringen - daß diese unseren weiterbestehenden Eigentumsvorbehalt zur Kenntnis genommen hat.
3. Verkauf der Besteller von uns gelieferte Ware, so ist er verpflichtet, unseren Eigentumsvorbehalt offenzulegen und in der Weise weiterzuleiten, daß wir Vorbehaltsrecht Eigentümer bleiben.
4. Forderungen gegen jeden weiteren Erwerber gelten als an uns abgetreten. Zahlungen, die für den Verkauf geleistet werden, gelten als für uns vereinnahmt und sind an uns abzuführen.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
6. Werden unsere Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so gilt schon jetzt als vereinbart, daß die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache auf uns übergehen und der Besteller dieses für uns unentgeltlich verwahrt (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
7. Bei Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Besteller erkennt an, daß alle Einrichtungsgegenstände gleich welcher Montageart, nicht mit den jeweiligen Gebäuden noch mit dem Grundstück als verbunden gelten.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Vorbehaltsrecht stehenden Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern und uns den Versicherungsschein auf Verlangen auszuhändigen. Mit Abschluß des Versicherungsvertrages sind alle Zahlungsansprüche des Bestellers gegen den Versicherer an uns abgetreten.

VII. Gewährleistung und Haftung

- Wir gewähren für sämtliche Tenderfoot-Roste folgende limitierte zehnjährige Garantie:
1. Garantieansprüche bestehen für Mängel, die auf Material- oder Produktionsfehler zurückzuführen sind und mit einer Korrekturbehandlung der Roste durch einen Mitarbeiter der Tenderfoot-Stallböden-Vertriebs-GmbH nicht behoben werden können. Der Haftungsanspruch verfällt bei Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau und Transport, unsachgemäße Tierbeladung, mechanische Überbelastung (z.B. durch Schaufeln) oder ähnlichem zurückzuführen sind. Für den Fall, daß Mängel an Tenderfoot-Rosten während des normalen Gebrauchs auftreten, ist Tenderfoot-Stallböden-Vertriebs-GmbH verantwortlich für die fachgerechte Korrekturbehandlung oder gegebenenfalls die Ersatzlieferung von Rosten gemäß Punkt II. Eine Haftung für Kosten, die durch Aus- bzw. Einbau entstehen, wird nicht übernommen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Mitarbeiter begründet. Das gilt auch bei Schäden an Tieren und bei Beeinträchtigungen der Leistung von Tieren, verursacht durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen. Mängel an Tenderfoot-Rosten sind der Tenderfoot-Stallböden-Vertriebs-GmbH unverzüglich nach deren Auftreten mitzuteilen. Um einen Tierartefall geltend zu machen, muß das Kaufdatum nachgewiesen werden.
 2. Garantieregelung: Tenderfoot-Stallböden-Vertriebs-GmbH gewährt für sämtliche Tenderfoot-Roste eine limitierte zehnjährige Garantie:
 1. Jahr: Austausch der beanstandeten Roste durch uns ohne Kosten für den Besteller.
 2. Jahr: 80 % Kostenübernahme bei Austausch beanstandeter Roste durch uns; Besteller zahlt 20 % des aktuellen Verkaufspreises.
 3. Jahr: 60 % Kostenübernahme bei Austausch beanstandeter Roste durch uns; Besteller zahlt 40 % des aktuellen Verkaufspreises.
 4. Jahr: 40 % Kostenübernahme bei Austausch beanstandeter Roste durch uns; Besteller zahlt 60 % des aktuellen Verkaufspreises.
 - 5.-10. Jahr: 20 % Kostenübernahme bei Austausch beanstandeter Roste durch uns; Besteller zahlt 80 % des aktuellen Verkaufspreises.
 3. Empfohlene Tierbeladung der Tenderfoot-Roste
Tendernova: Geeignet für Tiere mit einem max. Körpergewicht von 250 kg/Tier. Das Raumangebot soll mind. 0,65 m² pro Tier betragen.
Tenderfoot Junior: Geeignet für Tiere mit einem max. Körpergewicht von 30 kg/Tier. Das Raumangebot soll mind. 0,23 m² pro Tier betragen.
Calf Mesh: Geeignet für Tiere mit einem max. Körpergewicht von 250 kg/Tier. Das Raumangebot soll mind. 0,93 m² pro Tier betragen.
Bigfoot: Geeignet für Tiere mit einem max. Körpergewicht von 250 kg/Tier. Das Raumangebot soll mind. 0,65 m² pro Tier betragen.
 4. Garantieausschluss
Sollten Tenderfoot-Roste in anderer Weise als zuvor beschrieben verwendet werden, besteht kein Anspruch auf eine Garantieleistung durch uns.

Abweichungen von dieser Garantieregelung bedürfen der schriftlichen Zusage durch Tenderfoot-Stallböden-Vertriebs-GmbH.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen ist Ibbenbüren. Der Lieferer ist auch berechtigt, den Hauptsitz des Bestellers als Gerichtsstand zu wählen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn es sich um Lieferungen in das Ausland handelt.
3. Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.